

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1987

**zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 70/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe**

(87/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 70/87 der Kommission vom 12. Januar 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup> wurde die Lieferung von 2 400 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85<sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 70/87 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Partie B: 1 033 150 ECU (B),
- Partie C: 852 946 ECU (D),
- Partie D: 26 136 ECU (D),
- Partie K: 12 127 ECU (D),  
12 127 ECU (D).

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.